



Geschäftsordnung des Graduiertenkollegs

Sozialordnungen und Lebenschancen im Internationalen Vergleich¹

Universität zu Köln

Stand: 30.06.2013

Erster Teil: Zweckbestimmung und Organe

- § 1) Zweckbestimmung
- § 2) Mitglieder des Graduiertenkollegs
- § 3) Mitgliederversammlung
- § 4) Betreuerversammlung
- § 5) Sprecher und Vorstand

Zweiter Teil: Stipendienvergabe

- § 6) Ausschreibung und Bewerbung
- § 7) Auswahlverfahren
- § 8) Höhe der Stipendien
- § 9) Dauer der Bewilligung
- § 10) Stipendienverlängerung / Geld-statt-Zeit Regelung
- § 11) Ende und Unterbrechung der Bewilligung
- § 12) Allgemeine Verpflichtungen
- § 13) Vorbehalte

Dritter Teil: Studienprogramm

- § 14) Teilnahmeverpflichtung
- § 15) Betreuung
- § 16) Erfolgskontrolle

¹ Der Einfachheit halber wird im Folgenden in der männlichen Form geschrieben.

Erster Teil: Zweckbestimmung und Organe

§ 1) Zweckbestimmung

Das Graduiertenkolleg „Sozialordnung und Lebenschancen im Internationalen Vergleich (SOCLIFE)“ wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln getragen. Es dient der forschungsorientierten Ausbildung und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem interfakultativen Programm. Zu diesem Zweck vergibt es Stipendien zur Untersuchung von Problemen im Rahmen der Thematik des Graduiertenkollegs.

§ 2) Mitglieder des Graduiertenkollegs

- (1) Ordentliche Mitglieder des Graduiertenkollegs sind
 - a) die Antragsteller des Graduiertenkollegs,
 - b) nach § 4 Abs. 2, Buchstabe e) kooptierte Angehörige des Lehrkörpers der Universität
 - c) die Kollegiaten.
- (2) Kollegiaten (Abs. 1, Buchstabe c) sind Stipendiaten des Graduiertenkollegs sowie Personen, die nach Abs. 3, Buchstabe a) in das Graduiertenkolleg aufgenommen worden sind.
- (3) Auf Antrag können von der Betreuerversammlung als ordentliche Mitglieder des Graduiertenkollegs aufgenommen werden:
 - a) Kölner Doktoranden, deren Arbeiten sich unmittelbar in die Thematik des Graduiertenkollegs einbeziehen lassen;
 - b) interessierte Hochschullehrer der Universität zu Köln und anderer Universitäten und wissenschaftlicher Einrichtungen, deren Arbeiten sich unmittelbar in die Thematik des Graduiertenkollegs einbeziehen lassen;
- (4) Weiterhin kann Promovierenden der Universität zu Köln, anderer Universitäten oder außeruniversitärer Einrichtungen, die sich in ihrer Dissertation mit Problemen im Rahmen der Thematik des Graduiertenkollegs auseinandersetzen, auf Antrag der Status von assoziierten Mitgliedern des Graduiertenkollegs eingeräumt werden. Sie können an den Veranstaltungen des Graduiertenkollegs teilnehmen.

§ 3) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach §2 Abs. 1a und 1b und zwei Vertretern der Kollegiaten nach §2 Abs.1c zusammen. Sie berät über Verbesserungen des Ausbildungsprogramms und des internen Austauschs. Sie stellt Anträge an den Sprecher des Kollegs, die dieser der Betreuerversammlung vorlegen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher einmal pro Semester einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gruppe, die sich aus den Lehren-

den nach §2 Abs. 1a und 1b sowie zwei Vertretern der Kollegiaten nach §2 Abs. 1c zusammensetzt, anwesend ist. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern, davon zwei Lehrende, wird eine Sondersitzung anberaumt. Ankündigung und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.

- (3) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der absoluten Mehrheit der Anwesenden, im Falle des §4, Abs. 2, Buchstabe e) der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung. Abstimmungen erfolgen in offener Wahl durch Handzeichen.

§ 4) Betreuerversammlung

- (1) Die am Graduiertenkolleg nach § 2) Abs. 1, Buchstabe a) und b) beteiligten Hochschullehrenden bilden die Betreuerversammlung.
- (2) Die Betreuerversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Sprechers und des Stellvertreters aus dem Kreis der Mitglieder der Betreuerversammlung;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über das Forschungs- und Ausbildungsprogramm;
 - c) Entscheidung über die Stipendienvergabe sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Fragen;
 - d) Entscheidung über die Aufnahme der Kollegiaten nach §2 Abs. 1, Buchstabe c);
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder nach §2, Abs. 1, Buchstabe a) und b).
- (3) Die Betreuerversammlung wird vom Sprecher des Kollegs bei Bedarf einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder nach §2, Abs. 1, Buchstabe a) und b) anwesend sind. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern wird eine Sondersitzung anberaumt. Ankündigung und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zugeleitet.
- (4) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen erfolgen in offener Wahl durch Handzeichen.

§ 5) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Sprecher des Graduiertenkollegs und
 - b) dem stellvertretenden Sprecher des Graduiertenkollegs.
- (2) Die Amtszeit von Sprecher und Stellvertreter beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Sprecher vertritt das Graduiertenkolleg nach außen, erstellt den jährlichen Rechenschaftsbericht an die DFG und berichtet der Betreuerversammlung. Ihm obliegt die Kontoführung und Buchhaltung über die dem Graduiertenkolleg bereitgestellten finanziellen Mittel sowie die Entscheidung über veränderte Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums.
- (4) Der Sprecher organisiert und koordiniert das Forschungs- und Ausbildungsprogramm des Kollegs, stellt den Studienplan des Kollegs zusammen und koordiniert Kolloquien und Lehrveranstaltungen.
- (5) Der Sprecher bereitet die Sitzungen der Betreuerversammlung vor und erstellt die erforderlichen Unterlagen für Entscheidungen über
 - das Ausbildungs- und Forschungsprogramm,
 - die Stipendienvergabe, einschließlich Verlängerung bzw. Entzug von Stipendien,
 - die Beteiligung von Hochschullehrenden am Kolleg sowie die Aufnahme von Hochschullehrern nach §1 Abs. 1 Buchstabe b).
- (6) Der Sprecher hat einen Stellvertreter. Sprecher und Stellvertreter bilden den Vorstand des Graduiertenkollegs.
- (7) Der stellvertretende Sprecher des Graduiertenkollegs vertritt den Sprecher des Graduiertenkollegs, wenn dieser die Ausübung seines Amtes nicht wahrnehmen kann.

Zweiter Teil: Stipendienvergabe

§ 6) Ausschreibung und Bewerbung

Die Stipendien des Kollegs werden überregional ausgeschrieben. Dabei sollen vornehmlich Personen berücksichtigt werden, die von einer anderen Hochschule an das Kolleg wechseln. Erwartet werden überdurchschnittliche Qualifikation und das Interesse an Fragestellungen im Rahmen der Thematik des Graduiertenkollegs. Die Bewerbung erfolgt über die Online Bewerbungsmaske des Graduiertenkollegs SOCLIFE. Der Bewerbung sind beizufügen bzw. anzuhängen:

- ein ausführlicher Lebenslauf;
- beglaubigte Kopien der Zeugnisse (Hochschulzugangsberechtigung, Hochschulabschlusszeugnis);
- von Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ein Nachweis über die Englischkenntnisse in Form eines Zeugnisses, das die Kompetenzstufe des Sprachvermögens zum Ausdruck bringt. Alternativ zum Zeugnis kann ein Bewerber, sofern dieser Bewerber mindestens ein halbes Jahr an einer Schule oder Universität im englischsprachigen Ausland studiert hat, einen Nachweis über seinen Auslandsaufenthalt einreichen;
- eine zwei- bis dreiseitige Zusammenfassung der Diplom- oder Masterarbeit,
- eine Beschreibung der wissenschaftlichen Interessen und Skizze des geplanten Dissertationsvorhabens sowie eine Einordnung des eigenen Forschungsvorhabens in die Themenschwerpunkte des Graduiertenkollegs (ca. 5-10 Seiten),
- zwei von SOCLIFE standardisierte Empfehlungsschreiben von ordentlichen Professoren.

§ 7) Auswahlverfahren

Bei der Vergabe der Stipendien wendet die Betreuerversammlung folgende Verfahren an:

- Ausschreibung des Stipendiums in geeigneten Medien,
- Auslage der Bewerbungen zur Einsicht für alle Lehrenden,
- Festlegung der Bewerber, die zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden, durch eine Vorauswahl durch den Vorstand,
- persönliche Vorstellung vor dem Forum der Lehrenden und dem Sprecher der Kollegiaten in Form einer Darstellung der wissenschaftlichen Interessen sowie einer kurzen Präsentation des Projekts (ca. 15-20 Minuten) mit anschließender Diskussion,
- Auswahl derjenigen, denen ein Stipendium angeboten wird, nach Maßgabe der schriftlichen Unterlagen und der persönlichen Präsentation.

In begründeten Fällen kann die persönliche Vorstellung durch ein Telefoninterview ersetzt werden.

§ 8) Höhe der Stipendien

- (1) Die Stipendien sind, soweit die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 44 EStG gewährt bleiben, steuerfrei. Sie begründen kein Arbeitsverhältnis. Sie unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt i.S.v. § 14 SGB IV darstellen.
- (2) Die Stipendien sind in einer Höhe von 1.365 Euro zzgl. 103 Euro Sachkostenzuschuss dotiert. Darüber hinaus ist es möglich, Familienkostenzuschüsse oder Kinderzulagen zu gewähren.
- (3) Für Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen (Lehr- und Lernmittel, Archivmaterial, Reisen usw.) kann auf Antrag und Nachweis eine Kostenübernahme gewährt werden. Der Antrag muss während der jeweiligen Förderdauer gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 9) Dauer der Bewilligung

- (1) Die maximale Laufzeit der Stipendien beträgt 36 Monate.
- (2) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr vergeben.
- (3) Wird der zum Ende des ersten Jahres vorgelegte Dissertationsplan (Proposal) und das Arbeitsergebnis des ersten Jahres (Significant piece of work) von den beiden Betreuern befürwortet und von der Betreuerversammlung akzeptiert, und sind die im ersten Jahr geforderten Leistungsnachweise erfolgreich abgeschlossen, so wird das Stipendium um weitere zwei Jahre verlängert.
- (4) Sollten die in § 9 Abs. 3 genannten Leistungen von der Betreuerversammlung nicht uneingeschränkt akzeptiert werden (z.B. wenn Zweifel an der Realisierbarkeit von Teilen des Dissertationsplans bestehen), besteht einmalig die Möglichkeit, das Stipendium nur bedingt für einen Zeitraum von zunächst maximal sechs weiteren Monaten zu verlängern. Eine endgültige Verlängerung auf den maximalen Förderzeitraum hängt dann von der Erfüllung der durch die Betreuerversammlung festgelegten Konditionen ab.

§ 10) Stipendienverlängerung / Geld-statt-Zeit Regelung

- (1) Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern können eine Stipendienverlängerung des maximalen Förderzeitraums oder/und einen Kinderbetreuungszuschuss in Anspruch nehmen wenn sie zum Zeitpunkt des Stipendienantritts mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern in einem Haushalt leben und mindestens ein Kind noch unter 12 Jah-

- ren (12. Geburtstag) alt ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind erst während der Laufzeit des Stipendiums geboren wird.
- (2) Im Falle einer Schwangerschaft während der Förderung entsteht der Anspruch für die Stipendiatin bereits dann, wenn ein Anspruch auf Mutterschutzzeit nach dem Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 während der Förderung beginnen würde.
 - (3) Die Stipendienverlängerung erfolgt im vollen Umfang des bisher gewährten Stipendiums, d. h. Stipendiengrundbetrag zuzüglich des Sachkostenzuschusses und der Kinderzulage.
 - (4) Kinder von Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern der Stipendiaten und Stipendiatinnen können berücksichtigt werden, wenn gegenüber der Hochschule glaubhaft nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes).
 - (5) Für weitere Kinder, für deren Geburt während der Förderung Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte, erhalten Stipendiatinnen die Möglichkeit, die Laufzeit der Förderung nochmals um drei Monate (in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz) zu verlängern.
 - (6) Alternativ zur Verlängerung des Stipendiums besteht die Möglichkeit, nicht in Anspruch genommene Verlängerungsmonate in Mittel zur Finanzierung nachgewiesener Kinderbetreuungskosten umzuwandeln ("Geld-statt-Zeit"). Hierfür stehen pro Monat maximal die jeweiligen Stipendiengrundbeträge zur Verfügung, nicht die Sachkostenzuschüsse und Kinderzulagen. Dieses Angebot soll die Stipendiatinnen und Stipendiaten motivieren, ihre Promotionen bzw. ihre Projekte möglichst zügig voranzutreiben. Die Umwandlung der Stipendienverlängerung in Mittel für die Finanzierung von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass Kinderbetreuungskosten konkret gegenüber der Hochschule nachgewiesen werden. Die Abrechnung erfolgt nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Danach sind die Betreuung der Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen etc. sowie bei Tagesmüttern, die Beschäftigung von Kinderbetreuungskräften worunter auch die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben fällt und/oder Babysitter und Au-Pair abrechnungsfähig. Nicht abrechnungsfähig sind Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfe; Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht); Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie Vereinsmitgliedschaften und Essensgelder. Aufwendungen für die Betreuung durch Familienmitglieder (z. B. Großeltern, Geschwister) können nicht berücksichtigt werden.
 - (7) Bei Feststellung eines besonderen Bedarfs können in Einzelfällen darüber hinausgehende Mittel für Kinderbetreuung bereitgestellt werden, z. B. können außergewöhnlich hohe Kinderbetreuungskosten infolge von Mehrlingsgeburten oder Krankheit eines Kindes entstehen. In diesen Ausnahmefällen muss eine mögliche Erhöhung

des Kinderbetreuungszuschusses mit der Geschäftsstelle der DFG abgestimmt werden.

- (8) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die Wahlmöglichkeit, ob sie eine Stipendienverlängerung oder die "Geld-statt-Zeit"-Variante oder eine Kombination beider Möglichkeiten in Anspruch nehmen möchten.

§ 11) Ende und Unterbrechung der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung endet spätestens
- a) mit Ablauf des Monats, in dem die Disputation bzw. die letzte mündliche Prüfung im Rahmen des Promotionsverfahrens stattfindet. Für die evtl. Überarbeitung der Dissertation kann die Förderungsdauer bis zu drei Monaten verlängert werden, wenn die maximale Förderungsdauer noch nicht erreicht worden ist;
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat eine nicht mit den Richtlinien der DFG zur Vergabe von Stipendien im Rahmen eines Graduiertenkollegs zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt, die er über seine restliche Stipendienlaufzeit hinaus auszuführen beabsichtigt.
- (2) Bei Unterbrechung des wissenschaftlichen Vorhabens, z.B. weil die Aufnahme einer vorübergehenden Berufstätigkeit beabsichtigt wird, die nicht mit den DFG Richtlinien vereinbar ist und von geringerer Dauer als die restliche Stipendienlaufzeit des Stipendiaten ist, muss der Vorstand unverzüglich unterrichtet werden. Die Zahlung des Stipendiums wird vom Zeitpunkt der Unterbrechung an ausgesetzt. Wird das Ende der Unterbrechung angezeigt, kann die Zahlung wieder aufgenommen werden.

§ 12) Allgemeine Verpflichtungen

Die Annahme des Stipendiums verpflichtet

- a) die Arbeitskraft auf das im Dissertationsplan beschriebene Vorhaben zu konzentrieren und an den Veranstaltungen des Graduiertenkollegs SOCLIFE teilzunehmen;
- b) keine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die über gelegentlich geringfügige Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit bis zur Höhe von jährlich 6000 Euro hinausgehen;
- c) über Verlauf und Ergebnis der Studien zu berichten und zum Abschlussbericht, den der Vorstand über das Gesamtvorhaben der DFG vorzulegen hat, in geeigneter Form beizutragen;

- d) die Ergebnisse der durch das Stipendium geförderten Studien nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dabei auf die Förderung durch die DFG hinzuweisen.
- e) Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, den Vorstand unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren, wenn:
- das Vorhaben unterbrochen, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird;
 - durch Beiträge Dritter eine Honorierung der wissenschaftlichen Tätigkeit erfolgt oder mit Billigung der Stipendiatin oder des Stipendiaten einem Dritten aus dem geförderten Stipendienvorhaben ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst;
 - von anderer Seite ein Stipendium gewährt wird;
 - eine Arbeitstätigkeit in abhängiger oder selbstständiger Form ausgeführt oder aufgenommen wird. Hier besteht auf Seiten des Stipendiaten eine Anzeigepflicht bezüglich der erzielten Einnahmen.
 - in den sonstigen persönlichen Verhältnissen Änderungen eintreten, die für das Stipendium relevant sind.

Das GK SOCLIFE behält sich das Recht vor, die vom Stipendiaten gemachten Angaben laufend zu kontrollieren.

§ 13) Vorbehalte

Die Stipendiengewährung erfolgt mit der Maßgabe, dass:

- a) das Stipendium zurückgenommen werden kann, wenn es nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt angetreten worden ist;
- b) die Bewilligung widerrufen und gezahlte Stipendienmittel zurückgefordert werden können, wenn die Bewilligungsbedingungen und/oder allgemeinen Verpflichtungen gem. § 12 während der Bezugszeit nicht beachtet werden;
- c) die Stipendiengewährung aus wichtigem Grund oder Wegfall wesentlicher Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung eingestellt werden kann;
- d) die Stipendienrichtlinien ergänzt und geändert sowie laufende Stipendien ohne Rückwirkung veränderten Verhältnissen angepasst werden können;

Mit den vorstehenden Regelungen haben sich die Stipendiaten gegenüber dem Vorstand des Graduiertenkollegs ausdrücklich einverstanden zu erklären. Das Einverständnis wird mittels einer Einverständniserklärung der Stipendiaten schriftlich festgehalten. Der Stipendienvertrag wird erst nach Zugang der Einverständniserklärung geschlossen.

Dritter Teil: Studienprogramm

§ 14) Teilnahmeverpflichtung

Die Kollegiaten sind verpflichtet, während der Dauer der Zugehörigkeit zum Graduiertenkolleg an den Lehrveranstaltungen des Kollegs teilzunehmen. Alles Nähere regelt das Studienprogramm, das vom Vorstand des Graduiertenkollegs zusammengestellt wird und Bestandteil dieser Richtlinien ist.

§ 15) Betreuung

Die Betreuung erfolgt in drei Formen: (1) durch die Betreuer, (2) durch Workshops und Forschungskolloquien, (3) durch Mentoren.

- (1) Jedem Stipendiaten werden im Laufe des ersten Semesters *zwei betreuende Hochschullehrer* vorgeschlagen. Der erste Betreuer soll hauptverantwortlich sein und aus dem Fach kommen, der zweite Betreuer aus einem verwandten Fach (z.B. Soziologie und VWL). Stipendiat und Betreuer sollen sich in einem regelmäßigen Rhythmus zu einem Beratungsgespräch treffen.
- (2) Auf Antrag eines Stipendiaten kann der Betreuer einmalig gewechselt werden, nicht jedoch im letzten Jahr der Stipendiengewährung. Hierfür ist ein Schreiben mit den Beweggründen an den Vorstand zu richten. Er entscheidet in Rücksprache mit den Betreuern des Stipendiaten, ob dem Wunsch des Stipendiaten nachgegeben wird.
- (3) Jedem Stipendiaten wird in Kolloquien und/oder Workshops die Möglichkeit gegeben, eigene laufende oder abgeschlossene Forschungsprojekte einem akademischen Publikum zu präsentieren und von Hochschullehrern, Kollegiaten und ggf. weiteren Wissenschaftlern diskutieren zu lassen.
- (4) Wenn das Kolleg fortgeschritten ist, sollen jedem neu beginnenden Stipendiaten ein Stipendiat des dritten Jahres zugewiesen werden, der ihm als *Mentor* der gleichen Fachrichtung Orientierung geben kann.

§ 16) Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle der Stipendiaten erfolgt in verschiedenen Formen: (1) durch die Betreuer, (2) durch die Betreuerversammlung und (3) durch den Vorstand des Graduiertenkollegs.

- (1) Für jedes akademische Jahr (Oktober bis den darauffolgenden September) muss der Stipendiat dem Vorstand eine Liste über die von ihm besuchten Kurse vorlegen. Die Liste ist durch Kursnachweise zu ergänzen. Abgabefrist für das vorangegangene akademische Jahr ist jeweils der 15. Dezember eines Jahres.

- (2) Drei Monate nach Beginn des Stipendiums müssen die Stipendiaten gemeinsam mit ihren Betreuern eine Vereinbarung über die im Rahmen des Dissertationsvorhabens zu erreichenden Ziele (Target Agreement) anfertigen. Alle Target Agreements sind dem Vorstand zuzuschicken. Die Abgabefrist wird vom Vorstand bekanntgegeben.
- (3) Am Ende des ersten akademischen Jahres legt der Stipendiat den beiden Betreuern (i) eine Aufstellung aller erreichten Ziele (Achievements) des ersten akademischen Jahres, (ii) einen Arbeitsplan für das zweite akademische Jahr, (iii) ein Arbeitsergebnis (Significant Piece of Work) des ersten akademischen Jahres und (iv) einen Dissertationsplan (Proposal) mit Fragestellung, theoretischem Ansatz, Hypothesen und Prüfverfahren für die verbleibenden zwei akademischen Jahre vor. Alle Dokumente sind dem Vorstand zuzuschicken. Die Abgabefrist wird vom Vorstand bekanntgegeben.
- (4) Zu Beginn des zweiten Jahres nehmen die Betreuer zum Fortschritt im Dissertationsplan (Proposal) und dem Arbeitsergebnis (Significant Piece of Work) kurz *schriftlich* Stellung. Die schriftlichen Stellungnahmen der Betreuer sind dem Vorstand zuzustellen und werden von diesem allen Betreuern des GK SOCLIFE zum Beschluss über eine Verlängerung des Stipendiums vorgelegt (siehe § 9 (3)).
- (5) Am Ende des zweiten Jahres legt der Stipendiat seinen Betreuern (i) eine Aufstellung aller erreichten Ziele (Achievements) des zweiten akademischen Jahres und (ii) einen Arbeitsplan für das dritte akademische Jahr vor. Alle Dokumente sind dem Vorstand zuzuschicken. Die Abgabefrist wird vom Vorstand bekanntgegeben.